

Neue Grenzwerte für Asbest in Österreich (ab 2026)

Rechtliche Änderungen, Auswirkungen auf die Praxis und Handlungsempfehlungen

Asbest zählt nach wie vor zu den gefährlichsten Arbeitsstoffen im Bau-, Sanierungs- und Abbruchbereich. Trotz des seit Jahren bestehenden Verbots sind Beschäftigte regelmäßig Asbestfasern ausgesetzt – insbesondere bei Arbeiten an Bestandsgebäuden.

Mit der Novelle der österreichischen Grenzwerteverordnung (in Kraft seit 1. Jänner 2026) wurden die Anforderungen an den Umgang mit Asbest deutlich verschärft. Ziel ist es, die Exposition von Arbeitnehmer:innen weiter zu reduzieren, europäische Vorgaben umzusetzen und den Arbeitnehmerschutz nachhaltig zu stärken.

Dieses Whitepaper gibt einen kompakten Überblick über:

- die neuen Asbest-Grenzwerte,
- die erweiterten gesetzlichen Pflichten für Arbeitgeber,
- sowie konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen.

Warum eine Verschärfung notwendig war

Asbestbedingte Erkrankungen wie Asbestose, Lungenkrebs oder Mesotheliom treten oft erst Jahrzehnte nach der Exposition auf. Bereits geringste Faserbelastungen können gesundheitliche Schäden verursachen.

Die EU verfolgt daher das Ziel, die Asbestexposition am Arbeitsplatz schrittweise weiter zu senken. Österreich setzt diese Vorgaben mit der Grenzwerteverordnung 2025 um und erweitert bestehende Schutz- und Dokumentationspflichten erheblich.

Neue Grenzwerte für Asbest

Arbeitsplatzgrenzwert

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest wurde weiter präzisiert und an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst.

- Maßgeblich ist die Faserkonzentration in der Atemluft
- Bewertungsgrundlage ist der zeitlich gewichtete Mittelwert (Tages- bzw. Schichtmittelwert)
- Auch kurzzeitige Tätigkeiten mit hoher Staubfreisetzung sind zu berücksichtigen

- Jede vermeidbare Faserfreisetzung ist zu verhindern dabei haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen.

Zentrale rechtliche Neuerungen bei Asbest

Erweiterte Meldepflichten (§ 22 GrenzwerteVO)

Arbeiten mit Asbest müssen vor Beginn dem zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Die Meldung muss u. a. enthalten:

- Art und Umfang der Arbeiten
- Beginn und Dauer
- Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer:innen
- geplante Schutz- und Absaugmaßnahmen
- Nachweis über Unterweisung und Schulung

Ohne ordnungsgemäße Meldung dürfen Asbestarbeiten nicht aufgenommen werden.

Gefährdungsbeurteilung & Dokumentationspflicht (§ 22a)

Neu ist die explizite Verpflichtung zur systematischen Gefährdungsbeurteilung bei Asbestarbeiten.

Diese umfasst:

- Bewertung der zu erwartenden Faserfreisetzung
- Auswahl geeigneter Schutz- und Absaugtechnik
- Festlegung von Arbeitsverfahren mit möglichst geringer Staubentwicklung
- schriftliche Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung ist laufend zu aktualisieren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Ermächtigte Arbeitgeber (§ 26)

Bestimmte Tätigkeiten (z. B. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit hohem Asbestrisiko) dürfen nur noch von ermächtigten Arbeitgebern durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

nachweislich geeignete technische Ausrüstung

geschultes Fachpersonal

funktionierendes Staub- und Fasermanagement

Eintragung in eine offizielle Liste

Schulung und Unterweisung (§ 25a)

Arbeitnehmer:innen, die mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien arbeiten, müssen:

theoretisch und praktisch geschult werden

regelmäßig unterwiesen werden

über Gesundheitsgefahren und Schutzmaßnahmen informiert sein

Die Schulungen sind zu dokumentieren.

Bedeutung für Unternehmen

Die Novelle führt zu einem deutlich höheren organisatorischen und technischen Anspruch an Unternehmen im Bau- und Sanierungsbereich:

höhere Anforderungen an Planung und Vorbereitung

strengere Kontrollen durch Behörden

steigende Haftungs- und Strafrisiken bei Nichteinhaltung

Gleichzeitig entsteht ein klarer Qualitäts- und Wettbewerbsvorteil für Betriebe, die frühzeitig in moderne Staubschutz- und Absaugtechnik investieren.

Handlungsempfehlungen für die Praxis

Die folgenden Empfehlungen basieren auf der Grenzwert-Novelle 2025 und den technischen Vorgaben und Best Practices, wie sie u. a. von der AUVA und in einschlägigen Normen (EN 60335-2-69, TRGS 519) herangezogen werden. Sie zeigen, welche technischen Mindeststandards erforderlich sind, um die neuen Asbest-Grenzwerte zuverlässig einzuhalten.

Technische Schutzmaßnahmen – Absaugung als Schlüsselmaßnahme

Bei Arbeiten mit Asbest ist der Einsatz von Industriesaugern der Staubklasse H verpflichtend, da nur diese für krebserzeugende Stäube zugelassen sind.

Anforderungen an Asbest-Absauggeräte:

- Staubklasse H nach EN 60335-2-69 (Anhang AA)

- Zertifizierung durch eine akkreditierte Prüfstelle
- Abscheidegrad $\geq 99,995\%$ (Mikrofilter, Klasse H)
- Kennzeichnung des Gerätes mit Asbest-Warnsymbol

Geräte der Klassen L oder M sind für Asbest nicht zulässig!

Filtertechnik & Gerätekonfiguration

Die richtige Filterkonfiguration ist entscheidend für die Einhaltung des Grenzwerts von 0,01 Fasern/cm³:

Bis 1,2 kW Leistung ist eine einstufige Filterung ausreichend

Über 1,2 kW Leistung ist ein zusätzlicher Vorfilter der Staubklasse M erforderlich

maximale Filterflächenbelastung des Vorfilters bei $< 200\text{ m}^3/\text{m}^2\text{h}$

Filterwechsel:

- staubfreier Wechsel zwingend erforderlich
- Filter müssen beim Entnehmen verschlossen oder vollständig eingehüllt sein es darf kein sichtbarer Staubaustritt erfolgen

Staubsammeleinrichtungen & Entsorgung

- Verwendung von stabilen, formfesten Kunststoffsäcken
- zusätzliche formstabile Ummantelung empfohlen
- sichere, geschlossene Entnahme und Entsorgung
- Asbestabfall muss gekennzeichnet werden z.B. durch Asbestwarnaufkleber

Diese Maßnahmen verhindern sekundäre Faserfreisetzung beim Entleeren und Transport.

Klassifizierung von Saugern und Filtern

Staubklasse Abscheidegrad Geeignet für Asbest

L $> 99\%$  Nein

M $> 99,9\%$  Nein

H $> 99,995\%$  Ja

Asbest zählt zu den krebszeugenden Stoffen, für die ausschließlich Staubklasse H zulässig ist.

Partikelgröße – warum Asbest besonders kritisch ist

Asbestfasern liegen überwiegend im mikroskopisch feinen Bereich, der Großteil der Partikel sind < 1,0 µm, das heißt für das menschliche Auge nicht sichtbar und nicht riechbar.

Bei Asbest gibt es keine unbedenkliche Aufnahmemenge, schon die kleinste Exposition kann schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben.

Nur geprüfte H-Klasse-Filtersysteme sind in der Lage, diese Partikel zuverlässig abzuscheiden.

Schutzmaßnahmen für Arbeiten mit Asbest

Persönliche Schutzmaßnahmen

- klare Arbeitsbereiche für Asbestarbeiten
- ergänzende persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzkleidung)
- Hygiene- und Dekontaminationsmaßnahmen

Technische Maßnahmen (TOP-Prinzip)

- Einsatz spezieller Asbest-geeigneter Absauggeräte (H-Klasse)
- staubarmes Arbeiten durch punktuelle Erfassung direkt an der Entstehungsstelle
- regelmäßige Wartung und Dichtheitsprüfung der Geräte

Organisatorische Maßnahmen

- frühzeitige Identifikation asbesthaltiger Materialien
- klare Arbeits- und Zugangsbereiche
- verbindliche Arbeitsanweisungen für Asbestarbeiten

Dokumentation & Nachweis

- vollständige Meldungen an das Arbeitsinspektorat
- lückenlose Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis über Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiter:innen
- Kennzeichnung des Asbestabfalls mittels Aufkleber

Zusammenfassung

Die Grenzwert-Novelle 2025 senkt den zulässigen Asbest-Grenzwert auf 0,01 Fasern/cm³ und macht deutlich: Ohne geprüfte H-Klasse-Absaugtechnik ist ein rechtskonformer Betrieb kaum mehr möglich.

Die technischen Anforderungen aus Normen und AUVA-Empfehlungen zeigen klar, dass nicht irgendeine Staubabsaugung ausreicht, sondern ausschließlich:

- zertifizierte H-Asbest-Klasse-Geräte,
- sichere Filtersysteme,
- kontrollierte Entsorgungs- und Filterwechselprozesse.

Die neuen Asbest-Grenzwerte und Begleitregelungen markieren einen klaren Paradigmenwechsel: Weg von reiner Reaktion – hin zu konsequenter Prävention.

Unternehmen, die frühzeitig handeln, schützen nicht nur ihre Mitarbeiter:innen, sondern sichern sich auch rechtlich ab und positionieren sich als verantwortungsbewusste, zukunftsorientierte Betriebe. *

*Hinweis: Dieses Whitepaper dient der Information und ersetzt keine rechtliche Beratung. Maßgeblich sind stets die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik.